

nen Entwicklung der Volkswirtschaft, u. a. zum Widerspruch zwischen Produktion und Markt. Störungen im Ablauf des Reproduktionsprozesses machen sich zuerst durch Störungen der Z., durch Schwierigkeiten bei der Realisierung der Waren bemerkbar. Im Sozialismus basiert die Z. auf dem gesellschaftlichen Eigentum an den Produktionsmitteln und wird vom sozialistischen Staat geplant und gelenkt. Die Wirtschaftspolitik von Partei und Regierung orientiert die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe darauf, die Z. nicht als passive, sich automatisch an den Produktionsprozeß anschließende Phase der Reproduktion zu sehen. Die Z. ist ein Prozeß, von dem aktive Impulse auf die bedarfs-, Sortiments- und qualitätsgerechte Produktion ausgehen. „Der volkseigene und genossenschaftliche Handel trägt eine hohe Verantwortung dafür, daß ein qualitäts-, Sortiments- und zeitgerechtes Angebot erfolgt, der Einkauf erleichtert und der Kundendienst ausgebaut wird. Durch zweckmäßige Warenwege und die Weiterführung der Rationalisierung und Rekonstruktion der Lager-, Transport- und Verkaufseinrichtungen ist der Warenumsatz zu beschleunigen.“ (Programm der SED, S. 29) Die Verantwortung der Betriebe und Kombinate sowie der bilanzierenden Organe für die Z. wird ständig erhöht und präzisiert. Eine große Verantwortung tragen die Groß- und Einzelhandelsbetriebe sowie Versorgungskontore (Materialversorgung der Wirtschaft). Sie haben einen kontinuierlichen Z.sprozeß zu sichern, d. h. die volkswirtschaftliche Vorratsbildung, die Versorgung der Bevölkerung und die Materialversorgung der produzierenden Betriebe immer effektiver zu gestalten. Insbesondere gilt es, die Direktbeziehungen weiter auszubauen und überhaupt solche Handelsformen zu schaffen, die am besten und auf rationelle Weise dem Käufer dienlich sind. Das Vertragsgesetz ist die Grundlage der Ge-

staltung der Beziehungen zwischen Produktion und Z. Der reibungslose Verlauf des Reproduktionsprozesses kann nur durch Planmäßigkeit sowohl in der Produktion als auch in der Z. gesichert werden. -* *Distribution*

Zirkulationsfonds -> *Fonds*

Zivilgesetzbuch (ZGB): grundlegendes, systematisch aufgebautes Gesetzeswerk auf dem Gebiet des —> *Zivilrechts* der DDR, das am 19. 6.

1975 von der Volkskammer der DDR verabschiedet wurde und am 1. 1.

1976 in Kraft getreten ist (GBl. I 1975, Nr. 27). Es gestaltet die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte und Grundpflichten der Bürger weiter aus. Das ZGB regelt Beziehungen, die von den Bürgern zur Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse mit Betrieben sowie untereinander eingegangen werden. Es schützt das sozialistische Eigentum, die Persönlichkeit und das persönliche Eigentum der Bürger. Das Wesen des ZGB ist durch die politische Macht der Arbeiterklasse, die sozialistischen Produktions- und Eigentumsverhältnisse und die sozialistischen Beziehungen der Menschen auf der Grundlage kameradschaftlicher Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfe bestimmt. Die Normen des ZGB sind unmittelbarer Ausdruck der Politik des —*sozialistischen Staates*, jedem Bürger ein Leben in materieller und sozialer Sicherheit zu garantieren. Das ZGB ist darauf gerichtet, die gesellschaftlichen Beziehungen im Bereich der Versorgung der Bevölkerung mit materiellen und kulturellen Gütern und Leistungen, insbesondere mit Wohnraum, Konsumgütern und Dienstleistungen, wirksam zu gestalten. Es hilft, die von den Anschauungen der Arbeiterklasse geprägten Grundsätze der sozialistischen Moral im Verhalten und Handeln der Bürger sowie in ihren Beziehungen untereinander und